

SAMTGEMEINDE SÖGEL

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mitgliedsgemeinde STAVERN

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **13. April 1981** die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs 1 BBauG am **11. Juni 1981** öffentlich bekanntgemacht.

Sögel, den **1. MRZ. 1982**

Samtgemeindedirektor i.V.

Verfahrensvermerke

Deutsche Grundkarte 1:5000, Blattnr. 3110/34-Blattname: Groß Stavern

Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVA-Abt LV)

Ausgabejahr: 1981

Vervielfältigungserlaubnis für Samtgemeinde Sögel erteilt durch das Katasteramt Meppen am 11.5.1981 Az A 982/81

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von

Ing. Büro H. Abeln, Hauptstrasse 25, 4476 Werlte Tel 05951/501

Werlte, den **17.02.1982**

Planverfasser

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **17. Sep. 1981** dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **18. Sep. 1981** öffentlich bekanntgemacht.

Der Erläuterungsbericht und des Erläuterungsberichts, hierin vom **28. Sep. 1981** bis **29. Okt. 1981** öffentlich ausgetragt.

Sögel, den **1. MRZ. 1982**

Samtgemeindedirektor i.V.

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs 6 BBauG die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbildern in seiner Sitzung am **17. Dez. 1981** beschlossen.

Sögel, den **1. MRZ. 1982**

Samtgemeindedirektor i.V.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verlegung (A 309.8-104-504) vom heutigen Tage unter Auflegung mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt worden.

Die Auflegung der Gemeinde von **1. JUNI 1982** bis **1. JUNI 1982** in der Gemeindeverwaltung ausgehängt.

Genehmigungsbehörde **Bezirksregierung Weser - Ems**

Der Samtgemeinderat ist in den in der Genehmigung aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am **14. Änderung des Flächennutzungsplanes** hat zuvor **1. JUNI 1982** öffentlich ausgetragt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **1. JUNI 1982** öffentlich bekanntgemacht.

Sögel, den

Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs 6 BBauG am **30. Juni 1982** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am **30. Juni 1982** bekannt geworden.

Sögel, den **5. Juli 1982**

Samtgemeindedirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

wiesen

Samtgemeindedirektor

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), i.V.m. § 40 / § 72 Abs.1 Nr.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds.GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds.GVBl. S. 385), hat der Samtgemeinderat diese 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1. Blätter) und den nebestehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Sögel, den **17. Dez. 1981**

Samtgemeindedirektor i.V.



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZEICHEVERORDNUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Wohnbaufläche

Nachrichtliche Übernahme:

In einer Entfernung von 4,5 km liegen die Hauptauftriebsgebiete des Schießplatzes der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr.

Mit Lärmbelastigungen muß gerechnet werden.

Der Samtgemeinderat
hat beschlossen
den Entwurf des
Sogel

Vervielfältigungs-
kartengrundlage.
Herausgeber
Erlaubnisvermerk

Der Entwurf des
Ing. B. ...
Wenthe, den 17

Der Samtgemeinderat
hat beschlossen
den Entwurf des
Sogel

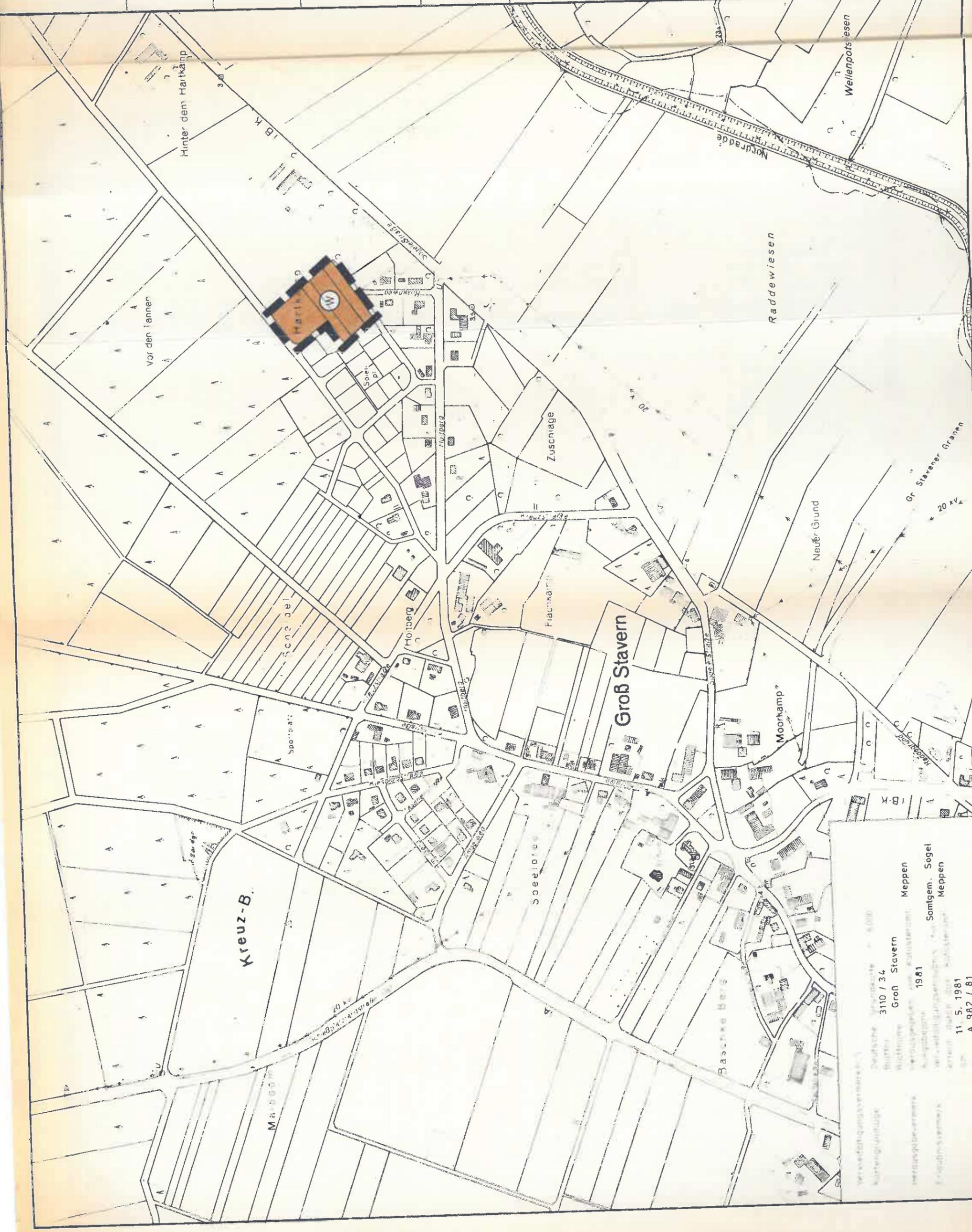
Der Samtgemeinderat
hat beschlossen
den Entwurf des
Sogel

Die 14. Änderung
unter Aufhebung
der ...
Genehmigung

Der Samtgemeinderat
hat beschlossen
den Entwurf des
Sogel

Die Genehmigung
ist ortsüblich
bekannt
Sogel

Innerhalb ein
die Verletzung
nutzungsplan
Sogel



Vervielfältigungsgrundlage
Deutsche Bundesrepublik
3110 / 34
Grob Stavern
Meppen
1981
Samtgem. Sogel
Meppen
11. 5. 1981
A 982 / 81

Samtgemeinde Sögel

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Mitgliedsgemeinde Stavern)

Lage des Gebietes und derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel liegt nordöstlich des bebauten Teils der Gemeinde Stavern. Die Fläche wird als Ackerfläche genutzt.

Ziel der räumlichen Entwicklung

Um die Entwicklung der Gemeinde Stavern planerisch abzusichern, ist die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche notwendig geworden. Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat sich dazu entschlossen, die in diesem Bereich vorhandene Wohnbaufläche zu erweitern.

Zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Laut Beschluß des Rates der Samtgemeinde Sögel vom 13. April 1981 wird das in der Planzeichnung dargestellte Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die genaue Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus der Darstellung der Planzeichnung.

Konflikte im Zusammenhang mit vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben sind laut Stellungnahme der Landbauaußenstelle nicht gegeben und nicht zu erwarten.

Die vom Landkreis Emsland angeführten Hinweise zur Abpflanzungen mit Laubhölzern sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wurde daher nicht weiter berücksichtigt.

Die wasserwirtschaftliche Erschließung des Baugebietes ist sichergestellt. Der Samtgemeinde ist bekannt, daß im Gebiet ein Schmutzwasserkanal mit Anschluß an das zentrale Abwassernetz der SG Sögel bereits vorhanden ist.

Der Anschluß an das Wasserversorgungsnetz des WBV Hümmling ist vorgesehen. Für die schadloße Ableitung des Oberflächenwasser wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesorgt.

Bedenken der Wehrbereichsverwaltung II werden vom Samtgemeinderat zurückgewiesen: Im Entwurf des Verkehrslärmschutzgesetzes vom 10.10.1979 sind folgende Immissionsgrenzwerte vorgesehen:

Im reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten für den Bau von Straßen, 62 Dezibel (A) am Tage sowie 52 dB (A) bei Nacht und für den Bau von Schienenwegen von 67 dB (A) am Tage sowie 57 dB (A) bei Nacht.

Die von der Wehrbereichsverwaltung II angesprochenen Grenzwerte von 55 dB (A) bei Tag und 40 dB (A) bei Nacht beruhen auf der DIN 18 005 vom Mai 1971.

Trotz einer großen Zahl von Forschungen liegen noch keine allgemein anerkannten Beziehungen zwischen Störungen von Schlaf und Entspannung und physikalisch gemessenen Lärmpegel vor. Klosterkötter -dessen Vorschläge für Wohngebiete vom Bundesverwaltungsgericht als 'einleuchtend' bezeichnet worden sind- hat in seinen Grenzvorschlägen unterstellt, daß die Lärmpegel, die in besonders leisen Wohngebieten nachts herrschen, nämlich Mittelungspegel zwischen 30 und 35 dB (A), im besonders schlafgünstigen Bereich liegen.

Für Situationen in Wohngebieten, in denen die Lärmimmission nur durch Maßnahmen an den zu schützenden Gebäuden (Lärmschutzfenster -passive Schutzmaßnahmen) gemindert werden kann, ergeben sich die um 10 dB (A) oberen Grenzwerte (Mittelungspegel) 65 dB (A) für den Tag und 55 dB (A) für die Nacht. Diese Werte sind aufgebaut auf einen Innenpegel von 30 dB (A) (schlafgünstiger Bereich) für die Nacht und 40 dB (A) (keine Störung der verbalen Kommunikation bei leisem Sprechen) für den Tag. Die Außenpegel ergeben sich unter Berücksichtigung einer Pegelminderung um 25 dB (A) durch ein geschlossenes normales Fenster.

Von der Wehrbereichsverwaltung II werden folgende Mittelungspegel angegeben:

- in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr : 56 dB (A)
- in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr : 62 dB (A)
- in der Nacht bezogen auf die ungünstige Stunde : 63 dB (A)

Als Bewertungszeiträume werden Tag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Nacht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr definiert.

Ein Vergleich der dB (A)-Werte zeigt, daß für die Nachtzeit, die Grenzwertvorschläge von Klosterkötter um 3 bis 8 dB (A) geringfügig überschritten werden.

Wie sich aus der Gebietsgröße leicht ersehen läßt, dient die Bauflächenerweiterung der Eigenentwicklung der Gemeinde Stavern.

Da es sich bei den zukünftigen Bewohnern also überwiegend um junge Gemeindemitglieder handelt, kann von einer Gewöhnung ausgegangen werden, die sich in einer geringeren Belästigungsreaktion auswirkt. Diese These wird untermauert durch die Tatsache, daß der Ortskern der Gemeinde Stavern näher zum Immissionsort liegt, unzumutbare Belästigungen aber hier nicht zu verzeichnen sind.

Auf der Grundlage der vorstehenden neueren Untersuchungen und Überlegungen kommt der Samtgemeinderat zu der Überzeugung, daß eine unzumutbare Lärm-belästigung im Planungsgebiet nicht zu erwarten ist.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der vorliegenden 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 2 (5) BBauG frühzeitig an der Planung beteiligt. Der Vorentwurf nebst Erläuterungsbericht wurde am 12. Juni 1981 an die Träger öffentlicher Belange übersandt. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme lief bis zum 24. Juni 1981. Da versehentlich das Wasserwirtschaftsamt Meppen nicht auf dem Verteiler verzeichnet war, wurde diese Stellungnahme nachträglich eingeholt.

Beteiligung der Bürger

Die Gemeinde legte gem. § 2a Abs. 2 BBauG frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dar. Der Anhörungstermin war am 7. Juli 1981.

Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 2a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Bekanntmachung erfolgte am 18. September 1981.

Die öffentliche Auslegung begann am 28. September 1981 und endete am 29. Oktober 1981.

Anregungen und Bedenken wurden von Bürgern weder im Rahmen der 'vorgezogenen Bürgerbeteiligung' noch während der 'öffentlichen Auslegung' vorgebracht.

Erklärung

Dieser Erläuterungsbericht hat gem. § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt und war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 17. Dez. 1981.

Sögel, den 1. MRZ. 1982 19..


(Samtgemeindebürgermeister)




(Samtgemeindedirektor) *v.l.*

Hat vorgelesen
Oldenburg, den 1. JUNI 1982
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 19	Herausgeber: Landkreis Emsland	30. 06. 1982
--------	--------------------------------	--------------

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		254 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 1982 vom 15.2.1982	191
B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		255 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 1982 vom 10.2.1982	191
241 Prüfung des Jahresabschlusses der Meppen-Haselünner Eisenbahn zum 31.12.1980	184	256 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 1982 vom 02.03.1982	192
242 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes/Rettungsdienstes im Landkreis Emsland vom 14.05.1979, geändert durch Verordnung vom 27.10.1980	184	257 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 1982 vom 20.04.1982	192
243 Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 14. Juni 1982	184	258 Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lathen vom 03. Juni 1982	193
244 Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschußmitglieder vom 14. Juni 1982	185	259 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lathen vom 03. Juni 1982	194
C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		260 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen	197
245 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 1982 vom 19.03.1982	186	261 Bebauungsplan Nr. 15 - Teil II - Ortsteil Darne/ Bramsche - der Stadt Lingen (Ems) Baugebiet: „Industriepark Lingen-Süd“	197
246 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Breddenberg	186	262 Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Meppen (Entwässerungsabgabensatzung)	198
247 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 1982 vom 24.2.1982	187	263 Satzung der Stadt Meppen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungssatzung)	200
248 Bebauungsplan Nr. 7/II „Mühlenkamp.“ der Gemeinde Esterwegen	188	264 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 1982 vom 11.3.1982	205
249 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 1982 vom 26.03.1982	188	265 <u>14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 17.12.1981</u>	205
250 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ der Stadt Freren	189	266 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 1982 vom 19.02.1982	205
251 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 1982 vom 12.02.1982	189	267 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Berggarten“ der Gemeinde Werlte	206
252 III. Änderung des Bebauungsplanes „Distelweide“ (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) der Stadt Haselünne	190	268 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte	206
253 Satzung über eine Veränderungssperre Nr. 4 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Meerstraße - zwischen Osterstraße und Neustadtstraße“ der Stadt Haselünne	190	269 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Papenburg	206
		Nachtrag zu B	
		270 Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	208
		271 Frühjahrsräumung der Gewässer 1982	208
		D. Sonstige Veröffentlichungen	

264. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 1982 vom 11.3.1982.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in der Sitzung am 10. März 1982 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.873.600 DM
in der Ausgabe auf	5.470.000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.306.000 DM
in der Ausgabe auf	2.606.000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.106.800 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1982 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 780.000 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Samtgemeindeumlage wird nicht erhoben.

Esterwegen, den 11. 03. 1982

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Brake	Timpe
Samtgemeindegemeindevorsteher	Samtgemeindegemeindevorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 92 Absatz 2 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 9. Juni 1982 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO in Verbindung mit § 71 Absatz 2 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Samtgemeindebüro Nordhümmling öffentlich aus.

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING Esterwegen, den 11.06.1982
Der Samtgemeindegemeindevorsteher

265 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 17.12.1981 aufgrund des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 01.06.1982 - Az. 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt einen Bereich nordöstlich des bebauten Teils der Gemeinde Stavern.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindevorverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindegemeindevorsteher

Sögel, den 16. Juni 1982

266 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 1982 vom 19.02.1982

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 19.02.1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 1982

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	427.500 DM
in der Ausgabe auf	427.500 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	270.800 DM
in der Ausgabe auf	270.800 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 85.000 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 70.000 DM.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

- | | | |
|--|----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v.H. | |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal | 280 v.H. | |

Spahnharrenstätte, den 19.02.1982

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker	Ahrens
Bürgermeister i.V.	Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Absatz 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 30.09.1963 (Nds. GVBl. S. 373) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 11. Juni 1982 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Spahnharrenstätte öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, den 16. 06. 1982

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Der Gemeindedirektor

267 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Berggarten“ der Gemeinde Werlte

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 02.06.1982 gemäß § 11 BBauG die vom Rat der Gemeinde Werlte am 22.04.1982 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Berggarten“ genehmigt.

Das Plangebiet gehört zu den Sportflächen südlich der Sögeler Straße. Es schließt westlich an das Landschaftsschutzgebiet „Bosquet“ an. Das Gebiet betrifft den Bereich des Schießstandes und der Turnhalle an der Sögeler Straße.

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Berggarten“ einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstraße 1, 4476 Werlte, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Berggarten“ gem. § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE WERLTE	Werlte, den 08.06.1982
Der Gemeindedirektor	

268 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 10.05.1982 gemäß § 6 BBauG die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 16.02.1982 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt das Gebiet beidseitig der Loruper Straße von der Albert-Trautmann-Straße bis zur Hauptstraße sowie eine Fläche südlich der Sögeler Straße vom Sportgelände bis zur Markuslust in der Gemeinde Werlte.

Die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 4476 Werlte, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden ist.

SAMTGEMEINDE WERLTE	Werlte, den 08. 06. 1982
Der Samtgemeindedirektor	

269 Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Stadt Papenburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nieders. GVBl. S. 53), und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG Abw AG) vom 14. April 1981 (Nieders. GVBl. S. 105) i.V. mit §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (Nieders. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 06.05.1982 folgende Satzung beschlossen: